



Beschlussvorlage SER Nr. 2016/209

03.11.2016

Federführend: Stadtentwässerung/KBL
Berthold Meißner

Beteiligt: Baudezernat
Dezernat I
Stadtentwässerung/TBL

Tagesordnungspunkt:

Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar (Satzungsbeschluss)

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss SER	22.11.2016	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	13.12.2016	Entscheidung	öffentlich

Stand der bisherigen Beratung:

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar gemäß Anlage 1 (Satzungsbeschluss).

Anlagen:

1. Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Thomas Weigel
Erster Bürgermeister

gez. Berthold Meißner
kaufm. Betriebsleiter

gez. Jürgen Klein
techn. Betriebsleiter

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
		EUR
Summe		EUR
		EUR
		EUR
		EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung ja nein - in Höhe von EUR - Ansatz VE im HHPl. EUR - apl/üpl. EUR	Bereits verfügt über EUR Somit noch verfügbar EUR Antragssumme lt. Vorlage EUR Danach noch verfügbar EUR Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von EUR Deckungsnachweis:
--	---

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

Jährliche Folgekosten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Vorlage relevant für:

Jugendvertretung

Integrationsbeirat

Behindertenbeirat

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar sieht vor, dass hinsichtlich der Wertgrenzen (künftig ohne Umsatzsteuer) eine Anpassung an die Hauptsatzung erfolgt.

Darüber hinaus wird die Satzung durch den neuen § 15 geschlechtsneutral formuliert.

Daher werden die §§ 14 und 15 neu gefasst.

Der bisherige § 14 wird § 16 und § 15 wird § 17.